

1. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Boren, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GOVBl. Schl.-H. S 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Boren vom 21.01.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 wird nachfolgend neu gefasst:

§ 2

Bürgermeister

(1) Dem Bürgermeister obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Er entscheidet ferner über

1. Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu einem Betrag von 500,-- €,
2. Stundungen,
3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird.
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,-- € nicht übersteigt,
5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 100,-- € nicht übersteigt,
6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,-- €,
7. die Vergabe von Aufträgen,
8. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,
9. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 des Baugesetzbuches, soweit die Verwirklichung des betreffenden Vorhabens nicht die Grundzüge der Planung berührt oder von besonderer städtebaulicher Bedeutung ist, sowie die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuches,
10. die Erteilung von Vorkaufsrechtsverzichts- und Negativbescheinigungen gem. Baugesetzbuch,
11. die Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen.

Artikel 2

§ 4 Abs. 1 b) wird nachfolgend neu gefasst:

b) Wasser-, Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

8 Mitglieder, davon bis zu 3 Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Landschaftspflege, Zentrale Wasserversorgungs-Abwasserangelegenheiten und dazugehörige Beitrags- und Gebührenangelegenheiten, Dorfgemeinschaftshäuser.

Artikel 3

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 11.02.2026..... erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Boren, den 26.02.2026



Bürgermeister

GENEHMIGT

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung
vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58)
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 11.02.2026

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag


Bellinghausen

